

30.12.2015

Endgültige Bedingungen¹

Erste Group EURO STOXX 50® Express-Anleihe XIV
(die Schuldverschreibungen)

begeben aufgrund des

Equity Linked Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00% zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Begebungstag: 29.01.2016²

Serien-Nr.: 235

Tranchen-Nr.: 1

-
- 1 Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Wholesale-Schuldverschreibungen** bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Retail-Schuldverschreibungen** bezeichnet.
- 2 Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt (der "**Prospekt**") über das Equity Linked Notes Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") vom 18.2.2015 einschließlich aller Nachträge zum Prospekt gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com/de/Capital-Markets/Prospekt/Anleihen) eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind die in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen.

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

§ 2

VERZINSUNG

Die Schuldverschreibungen werden nicht laufend verzinst.

§ 3

RÜCKZAHLUNG

(1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Falls der Schlusskurs des Basiswertes an einem der Bewertungstage, der nicht der Letzte Bewertungstag ist, höher als die oder gleich der Rückzahlungs-Barriere ist, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am auf den maßgeblichen Bewertungstag unmittelbar folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

(2) *Rückzahlung am Fälligkeitstag.* Falls keine vorzeitige Rückzahlung gemäß § 3(1) der Emissionsspezifischen Bedingungen erfolgt ist und

(i) falls der Schlusskurs des Basiswertes am Letzten Bewertungstag höher als die Finale-Rückzahlungs-Barriere ist oder dieser entspricht, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle errechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) der Summe aus (x) dem Produkt aus 5,75% (der "**Prozentsatz**") und der Anzahl aller Bewertungstage und (y) 100,00% entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

Nennbetrag x ((5,75% x Anzahl aller Bewertungstage) + 100,00%);

bzw.

(ii) andernfalls wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und der dem Produkt aus (x) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (y) der Wertentwicklung des Basiswertes entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{Schlusskurs am Letzten Bewertungstag}}{\text{Ausübungspreis}}$$

"**Ausübungspreis**" entspricht 100,00% des Schlusskurses des Basiswertes am Kursfixierungstag.

"**Basiswert**" ist der Index.

"**Bewertungstage**" sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, jeweils 5 Geschäftstage vor dem unmittelbar nachfolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag. Der "**Letzte Bewertungstag**" ist der 22.01.2020.

"Börse" bezeichnet jede Börse, an der eine Indexkomponente nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird, eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit den diesem Index zugrunde liegenden Komponenten vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der Komponenten an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"Fälligkeitstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 29.01.2020.

Die **"Finale-Rückzahlungs-Barriere"** beträgt 65,00% des Ausübungspreises.

"Index" ist der EURO STOXX 50® Index Reuters .STOXX50E der von dem Index-Sponsor berechnet wird.

"Index-Sponsor" ist STOXX Ltd., (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit) oder jeder Nachfolger dazu.

"Kursfixierungstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 28.01.2016 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

Die **"Rückzahlungs-Barriere"** beträgt 100,00% des Ausübungspreises.

"Schlusskurs" des Basiswertes ist der von der Berechnungsstelle festgestellte offizielle Schlusskurs des Index, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht.

"Vorzeitige Rückzahlungstage" sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen jährlich jeweils am 29.01. eines jeden Jahres beginnend mit dem 29.01.2017 und endend mit dem 29.01.2019, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen.

Der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"** wird von der Berechnungsstelle errechnet und entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) der Summe aus (x) dem Produkt aus 5,75% (der **"Prozentsatz"**) und der Anzahl der vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag liegenden Bewertungstage (einschließlich des unmittelbar vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag liegenden Bewertungstages) (die **"Maßgeblichen Bewertungstage"**) und (y) 100,00% und wird als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet:

Nennbetrag x ((5,75% x Maßgebliche Bewertungstage) + 100%).

§ 4 ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

(1) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(2) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 5 Marktstörungen in Bezug auf den Index

(a) Marktstörungen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es sich bei einem Referenztag um einen Unterbrechungstag handelt, so ist der Referenztag für den Index der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf den Index kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage bis zum und einschließlich des Referenzstichtags ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall oder wenn ein Referenztag auf den Referenzstichtag fällt, da der ursprünglich vorgesehene Tag kein Vorgesehener Handelstag ist:

- (i) ist dieser Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag oder kein Vorgesehener Handelstag ist, als Referenztag für den Index anzusehen; und
- (ii) wird die Berechnungsstelle den maßgeblichen Stand des Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am Referenzstichtag gemäß der zuletzt vor dem Referenzstichtag gültigen Formel und Methode zur Berechnung des Index anhand des Börsenpreises jeder am Referenzstichtag im Index enthaltenen Komponente zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (oder, wenn an dem Referenzstichtag ein zu einem Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf eine der jeweiligen Komponenten eingetreten ist, anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Wertes der jeweiligen Komponente zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem Referenzstichtag) feststellen (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses Absatzes (ii) gilt als Indexstand zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Referenztag).

(b) Mitteilung

Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger so bald als möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt eines Unterbrechungstages an jedem Tag, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Referenztag gewesen wäre, informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Gläubiger nicht über den Eintritt eines Unterbrechungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Unterbrechungstages.

(c) Definitionen

"Bewertungstag" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Bewertungszeitpunkt" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex (a) für Zwecke der Feststellung, ob ein Marktstörungsereignis in Bezug auf (I) eine Komponente eingetreten ist, der Vorgesehene Börsenschluss an der Börse dieser Komponente (vorausgesetzt dass, wenn die Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Börsenschluss ist), und (II) Options- oder Terminkontrakte für den Index eingetreten ist, der Handelsschluss an der Verbundenen Börse, und (b) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlusstand des betreffenden Index durch den jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"Börse" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Börsengeschäftstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex ein Vorgesehener Handelstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Stand des Index berechnet und veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, Transaktionen oder Marktkurse in Bezug auf (a) eine Komponente an der maßgeblichen Börse für diese Komponente vorzunehmen bzw. einzuholen, oder (b) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index an der maßgeblichen Verbundenen Börse vorzunehmen bzw. einzuholen.

"Handelsstörung" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jede durch die maßgebliche Börse, die Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (a) in Bezug auf eine Komponente dieser Börse hinsichtlich dieser Komponente, oder (b) mit Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf den Index an der Verbundenen Börse.

"Index" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Indexkurs" bezeichnet den Schlusskurs wie in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert.

"Index-Sponsor" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Komponente" bezeichnet jedes Wertpapier oder andere Komponente, die in dem Index enthalten ist.

"Marktstörungseignis" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex

(a) (I) in Bezug auf eine Komponente, der Eintritt oder das Bestehen, von:

- (A) einer Handelsstörung hinsichtlich dieser Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Komponente hauptsächlich gehandelt wird, endet;
- (B) einer Börsenstörung hinsichtlich dieser Komponente, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die Börse, an der diese Komponente hauptsächlich gehandelt wird, endet;
- (C) einem Vorzeitigen Börsenschluss hinsichtlich dieser Komponente; und

(II) die Gesamtheit aller Komponenten, hinsichtlich derer eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder besteht, umfasst 20 % oder mehr des Standes des Index; oder

(b) jeweils in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des Index der Eintritt oder das Bestehen einer (i) Handelsstörung oder (ii) Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am Bewertungszeitpunkt hinsichtlich der Verbundenen Börse endet oder (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu irgendeinem Zeitpunkt ein Marktstörungseignis in Bezug auf den Index besteht, wenn zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit einer Komponente ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung eintritt, basiert der betreffende prozentuale Anteil dieser Komponente am Kurs des Index auf einem Vergleich zwischen (y) dem auf diese Komponente entfallenden Anteil des Indexkurses und (z) dem Gesamtkurs des Index.

"Referenzstichtag" ist der achte unmittelbar auf den Vorgesehenen Referenztag folgende Vorgesehene Handelstag oder, falls dieser Tag früher liegt, der Vorgesehene Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Geschäftstag, der unmittelbar dem Tag vorausgeht, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögensgegenständen gemäß einer Berechnung oder Bestimmung an diesem Referenztag fällig sein könnte, vorausgesetzt dass der Referenzstichtag nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Referenztag liegt.

"Referenztag" ist der Bewertungstag oder, falls dieser früher liegt, der Referenzstichtag.

"Unterbrechungstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jeder Vorgesehene Handelstag, an dem (a) der Index-Sponsor den Indexkurs nicht veröffentlicht (mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellen kann, dass ein derartiges Ereignis statt dessen den Eintritt einer Indexstörung zur Folge hat), (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (c) ein Marktstörungseignis eingetreten ist.

"Verbundene Börse" bezeichnet jede Börse oder jedes Notierungssystem (nach Wahl der Berechnungsstelle), an der oder dem der Handel wesentliche Auswirkungen (gemäß den Feststellungen der Berechnungsstelle) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index hat, oder, in jedem dieser Fälle, eine jede übernehmende oder Nachfolgebörse der betreffenden Börse bzw. ein übernehmendes Notierungssystem oder Nachfolge-Notierungssystem des betreffenden Notierungssystems (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Termin- oder Optionskontrakte an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem vorübergehenden Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist).

"Vorgesehener Börsenschluss" ist in Bezug auf die Börse bzw. die Verbundene Börse der vorgesehene werktägliche Handelsschluss der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörsllicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass (a) der Index-Sponsor den Kurs des betreffenden Index veröffentlicht und (b) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.

"Vorgesehener Referenztag" ist jeder Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ursprünglich ein Referenztag gewesen wäre.

"Vorzeitiger Börsenschluss" ist in Bezug auf einen Mehrbörsenindex die Schließung der Börse in Bezug auf eine Komponente oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser Börse bzw. Verbundenen Börse spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an der Börse bzw. Verbundenen Börse am betreffenden Börsengeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse, die zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsengeschäftstag ausgeführt werden sollen.

§ 6

Zusätzliche Störungsereignisse

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) die Berechnungsstelle auffordern, nach billigem Ermessen ggf. die angemessene Anpassung festzulegen, die für Bestimmungen dieser Emissionsspezifischen Bedingungen zu erfolgen hat, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag dieser Anpassung zu bestimmen; oder
- (ii) die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise durch Benachrichtigung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Wenn die Schuldverschreibungen insgesamt zurückgezahlt werden, zahlt die Emittentin jedem Gläubiger in Bezug auf jedes von diesem Gläubiger gehaltene Schuldverschreibungen einen Betrag aus, der dem nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise durch die Berechnungsstelle bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Nach Eintritt eines anwendbaren Zusätzlichen Störungsereignisses, benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Erhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Zusätzlichen Störungsereignisses.

"Absicherungspositionen" sind jeder Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einem oder mehreren (i) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen, (ii) Wertpapierleihgeschäften, oder (iii) anderen Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen, individuell oder auf Portfoliobasis, aus den Schuldverschreibungen.

"Absicherungsstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nach Aufwendung aller wirtschaftlich vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist/sind, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder die Vermögenswerte zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.

"Erhöhte Absicherungskosten" bedeuten, dass der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen in Bezug auf (i) das Eingehen bzw. Erwerben, Begründen, Neubegründen, Wiederbegründen, Ersetzen, Aufrechterhalten, Abwickeln oder Veräußern von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, oder (ii) das Realisieren, Wiedererlangen oder Weiterleiten der Erlöse aus diesen Transaktionen oder der Vermögenswerte, erheblich höhere (verglichen mit den am Kursfixierungstag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben,

Ausgaben oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen würden, wobei in dem Fall, dass diese wesentlich höheren Kosten allein durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entstanden sind, diese nicht als Erhöhte Absicherungskosten gelten.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Kursfixierungstag, aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen oder Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuerrecht), oder (ii) der Bekanntmachung von oder Änderungen in der Auslegung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen, die von Steuerbehörden vorgenommen wurden) durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden mit der zuständigen Gerichtsbarkeit nach billigem Ermessen bestimmt, dass (y) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist, die betreffenden Absicherungspositionen zu halten, zu erwerben oder zu veräußern (einschließlich Komponenten, die in einem Index enthalten sind), oder dass (z) der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen höhere Kosten entstehen werden (wie unter anderem Kosten aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervergünstigungen oder sonstiger negativer Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage).

"Zusätzliches Störungseignis" ist/sind jede Gesetzesänderung, Absicherungsstörung, und/oder Erhöhte Absicherungskosten.

§ 7

Anpassungen in Bezug auf den Index

(a) Anpassungen

(i) Sofern ein Index (1) nicht durch den betreffenden Index-Sponsor, sondern durch einen der Berechnungsstelle geeignet erscheinenden Nachfolge-Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben wird, oder (2) durch einen Nachfolge-Index ersetzt wird, der nach Ansicht der Berechnungsstelle nach derselben oder im Wesentlichen derselben Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird wie dieser Index, dann gilt dieser Index (der **"Nachfolge-Index"**) als der Index.

(ii) Sofern die Berechnungsstelle festlegt, dass (1) der betreffende Index-Sponsor an oder vor dem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des relevanten Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an diesem Index vornehmen wird oder vornimmt (mit Ausnahme einer in der Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des betreffenden Index bei Veränderungen der Komponenten, der Kapitalisierung und sonstigen üblichen Änderungseignisse) (eine **"Index-Änderung"**) oder den Index dauerhaft einstellt und es zum Tag der Einstellung keinen Nachfolge-Index gibt (eine **"Index-Einstellung"**) oder (2) der betreffende Index-Sponsor es unterlässt, am Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag den Kurs des betreffenden Index zu berechnen und bekannt zu geben (eine **"Index-Störung"**) (wobei die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen bestimmen kann, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein **"Index-Anpassungsgrund"**), dann:

stellt die Berechnungsstelle fest, ob dieser Index-Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen hat, und wenn dies der Fall ist, bestimmt sie den betreffenden Indexkurs, indem anstelle eines veröffentlichten Kurses des betreffenden Index der Kurs des Index zum Bewertungszeitpunkt an diesem Referenztag oder anderen maßgeblichen Tag herangezogen wird, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der von dem betreffenden Index-Anpassungsgrund geltenden Formel und Methode für die Berechnung des betreffenden Index festgelegt wurde, wobei ausschließlich die Komponenten berücksichtigt werden, aus denen dieser Index unmittelbar vor dem Index-Anpassungsgrund bestand (außer den Komponenten, die seitdem nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

Falls, nach Ansicht der Berechnungsstelle, die obige(n) Vorschrift(en) kein wirtschaftlich vernünftiges Ergebnis erzielen würden, zahlt die Emittentin nach Mitteilung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zurück, wobei jede Schuldverschreibung durch Zahlung eines Betrages zurückgezahlt wird, der dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Indexanpassungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

(b) Korrektur eines Indexkurses

Wird ein von dem Index-Sponsor an einem Tag veröffentlichter Indexstand, der für Berechnungen oder Bestimmungen verwendet wird (eine **"Relevante Berechnung"**), nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von dem Index-Sponsor (der **"Korrigierte Indexkurs"**) bis zu zwei Geschäftstagen vor dem Zahltag eines Betrags, der gemäß einer Relevanten Berechnung berechnet wird, veröffentlicht, wird der Korrigierte Indexstand als der maßgebliche Indexkurs an diesem Tag angesehen und die Berechnungsstelle wird den Korrigierten Indexkurs als maßgeblichen Indexkurs heranziehen.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- ☒ Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- ☐ Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁴

Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös⁵

Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ☒ ISIN AT0000A1HUG8
- ☒ Wertpapierkennnummer (WKN) EB0E19
- ☐ Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und dessen Volatilität können auf der folgenden Bildschirmseite abgerufen werden:

Index	Bildschirmseite
EURO STOXX 50® Index	Reuters .STOXX50E

Emissionsrendite

Die Rendite kann nicht im Vorhinein angegeben werden, da (i) sie von einem oder mehreren Basiswerten abhängig ist bzw. (ii) einige Zahlungen als endfällige Zahlung (*bullet payment*) erfolgen

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden

Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 5.12.2014 und vom Aufsichtsrat am 11.12.2014

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen

Nicht anwendbar

⁴ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "3.1.10 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

⁵ Sofern die Erträge für Verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind dieses aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	bis zu EUR 50.000.000
Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot vorliegt und Beschreibung Antragsverfahrens	Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 05.01.2016 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller	Nicht anwendbar
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)	Mindestzeichnungshöhe entspricht EUR 1.000
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.	Nicht anwendbar
Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.	Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.

Erstausgabekurs: 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von 1,00%

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

1,00% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 1,00% je Nennbetrag sein)

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Vertriebsmethode

☒ Nicht syndiziert

☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager

Nicht anwendbar

☐ Feste Übernahmeverpflichtung

☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager

Keiner

Provisionen, geschätzte Gesamtkosten und geschätzter Nettoerlös

☐ Management- und Übernahmeprovision

☐ Verkaufsprovision

☐ Andere

Gesamtprovision

BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung

Ja

☐ Frankfurt am Main

☐ Regulierter Markt

☐ Freiverkehr

- ☐ Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
- ☐ Stuttgart
 - ☐ Regulierter Markt
 - ☐ Freiverkehr
- ☒ Wien
 - ☐ Amtlicher Handel
 - ☒ Geregelter Freiverkehr
- ☐ Andere Wertpapierbörse

Termin der Zulassung(en)

am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Nicht anwendbar Handel

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Nicht anwendbar Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

☒ TEFRA C

☐ Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Börsennotierung

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter

dem Programm (ab dem 29.01.2016) erforderlich sind.

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

ANHANG

ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN BEZOGEN AUF DEN/DIE BASISWERT(E)

Der EURO STOXX 50® Index und die im Indexnamen verwendeten Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder ihrer Lizenzgeber. Der Index wird unter einer Lizenz von STOXX verwendet. Die auf dem Index basierenden Wertpapiere sind in keiner Weise von STOXX und/oder ihren Lizenzgebern gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und weder STOXX noch ihre Lizenzgeber tragen diesbezüglich irgendwelche Haftung.

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50® und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den gegenständlichen Schuldverschreibungen.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von gegenständlichen Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für diese Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den gegenständlichen Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von diesen Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit diesen Schuldverschreibungen.

Insbesondere,

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
 - **Der von Schuldverschreibungen dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50® und den im EURO STOXX 50® enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
 - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;**
 - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50® oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen dem Emittenten und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung setzt sich aus als **"Schlüsselinformationen"** bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

A. Einleitung und Warnhinweise

- | | | |
|------------|--|---|
| A.1 | Warnhinweis | <p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einführung zu dem Prospekt (der "Prospekt") über das Equity Linked Notes Programm (das "Programm") zu lesen.</p> <p>Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter dem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzes stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur die Erste Group Bank AG ("Erste Group Bank"), Graben 21, 1010 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "Emittentin") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.</p> |
| A.2 | Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung | <p>Die Emittentin erteilt (i) allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren und (ii) allen weiteren Finanzintermediären, die auf der Internetseite der Emittentin "www.erstegroup.com" angegeben sind als Intermediäre, denen die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für den Wiederverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen erteilt hat, (die "Finanzintermediäre") ihre Zustimmung</p> |

oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, welche Bestimmung die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wird unter der Voraussetzung erteilt, dass (i) der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen maßgeblichen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesen Dokumenten Gebrauch macht.

In den maßgeblichen endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär, hat der Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. Die Emittentin

- | | | |
|------------|--|---|
| B.1 | Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung | Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group" . "Erste Group" bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften. |
| B.2 | Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten | Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht gegründete und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des |

geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft

Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Graben 21, 1010 Wien, Österreich.

B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.

Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des angemessenen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.

B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe

Die Erste Group besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG in Österreich, Česká spořitelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercială Română in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich der Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, s-Bausparkasse, anderen Sparkassen des Haftungsverbunds, Erste Group Immorent AG und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; es wurden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2013 geprüft	31.12.2012 geprüft
Summe der Aktiva	199.876	213.824
Kapital	14.781	16.339
Zinsüberschuss	4.858	5.235
Jahresgewinn/-verlust vor Steuern	374	801
Jahresgewinn/-verlust	196	631
Jahresgewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	61	483

Quelle: Geprüfte konsolidierte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012

in Millionen Euro (gerundet)	30.9.2014 ungeprüft	31.12.2013 angepasst¹⁾
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	196.973	200.118
Gesamtes Eigenkapital	13.652	14.785
in Millionen Euro (gerundet)	30.9.2014 ungeprüft¹⁾	30.9.2013 ungeprüft¹⁾
Zinsüberschuss	3.369,6	3.515,8
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-955,5	598,0
Periodenergebnis	-1.389,3	567,0
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	-1.484,0	430,6

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 30.9.2014 mit vergleichenden angepassten Finanzzahlen für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2013 geendet hat

1) Infolge der Anwendung von IFRS 10 wurden per 1. Jänner 2014 18 Fonds - die von ihren Vermögensverwaltungsgesellschaften verwaltet werden – in den Konsolidierungskreis der Erste Group aufgenommen. Die Konsolidierung wurde retrospektiv angewendet. Alle Vergleichszahlen 2013 wurden entsprechend angepasst. Die Erste Group hat im Geschäftsjahr 2014 die Struktur ihrer Bilanz, der Ergebnisrechnung und einiger erläuternder Anhangangaben geändert, um zuverlässigere und relevantere Informationen über die Vermögens- und Ertragslage bereit zu stellen. Die neue Struktur wurde auch eingeführt, um Synergien in Bezug auf die neuen IFRS basierten regulatorischen Anforderungen ("FINREP") zu generieren. Mehr detaillierte Informationen über die Anpassung und den Änderungen in der Struktur der Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Ungeprüften verkürzten konsolidierten Zwischenbericht der Emittentin zum 30.9.2014 enthalten.

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2014 geprüft	31.12.2013 angepasst *)
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	196.287	200.118
Gesamtes Eigenkapital	13.443	14.785
Zinsüberschuss	4.495	4.685
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-803	378
Periodenergebnis	-1.313	200
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	-1.442	60

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014

*) Die Anpassung in Bezug auf IFRS 10 führte zu einer retrospektiven Konsolidierung von einigen Gesellschaften. Zusätzlich wurden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz neu strukturiert. Daraus resultierten rückwirkende Änderungen.

in Millionen Euro (gerundet)	30.6.2015 ungeprüft	31.12.2014 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	197.532	196.287
Gesamtes Eigenkapital	14.015	13.443

in Millionen Euro (gerundet)	30.6.2015 ungeprüft	30.6.2014 ungeprüft
Zinsüberschuss	2.211,9	2.243,6
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	964,1	-541,5
Periodenergebnis	690,7	-877,1
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	487,2	-929,7

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht zum 30.6.2015 mit vergleichenden Finanzzahlen für das erste Halbjahr 2015 bzw. für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2014 geendet hat

Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung,

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des Geschäftsberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014, der den letzten konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin enthält, nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

Nicht anwendbar; es gab keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage der Emittentin, die nach dem 30.6.2015 eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von der Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Erste Group bietet ein umfassendes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen an, das Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment

Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnis bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.

Zum 31.12.2014 wurden 30,0% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Privatstiftung („**Erste Stiftung**“) zugerechnet, welche zu 10,8% unmittelbar und zu 9,3% mittelbar (einschließlich der Stimmrechte der Erste Stiftung, der Sparkassen, der Sparkassen Stiftungen und des Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsverein) gehalten wurden. 9,9% der Aktien der Erste Group Bank wurden durch die CaixaBank, S.A. gehalten und werden auch der Erste Stiftung zugerechnet. Der Streubesitz beträgt 70,0% (wovon 4,1% von der UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung, Wien, Österreich, 4,0% von Harbor International Fund, 4.1% von Lone Pine Capital, 47,2% von institutionellen Investoren, 9,6% von privaten Investoren und 1,0% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten werden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Die Emittentin weist zum 11. August 2015 folgende Ratings aus:

Standard & Poors erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	BBB+	Negativ
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	A-2	-

Moody's erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	Baa2	Stabil
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	P-2	-

Fitch erteilte folgende Ratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	BBB+	stabil
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	F2	-

C. Die Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:	Gattung und Art Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Begebung in Serien Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 235, Tranchen-Nummer 1 begeben. Wertpapierkennnummern ISIN: AT0000A1HUG8 WKN: EB0E19
C.2	Währung der Wertpapieremission:	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere:	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:	Die Schuldverschreibungen gewähren die Zahlung von einem Rückzahlungsbetrag wie unter C.15 näher beschrieben. Status Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Kündigung Im Falle des Eintritts einer der Kündigungsgründe ist jeder Gläubiger berechtigt, die von ihm gehaltene Schuldverschreibung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung in Höhe de(s)(r) Rückzahlungs(betrages) (beträge) zuzüglich aufgelaufener Zinsen (falls vorhanden) bis zum (allerdings ausschließlich) Rückzahlungstag, zu verlangen.
C.9	- Zinssatz - Fälligkeitstag einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Zinssatz Auf die Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Fälligkeitstag Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist 29.01.2020. Rückzahlungsverfahren Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des

		Clearingsystems.
	- Angabe der Rendite	Die Rendite kann nicht im vorhinein angegeben werden, da (i) sie von einem oder mehreren Basiswerten abhängig ist bzw. (ii) einige Zahlungen als endfällige Zahlung (<i>bullet payment</i>) erfolgen.
	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Name des Vertreters der Gläubiger Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.
C.10	Erklärung, wenn die Schuldverschreibung eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, wie sich dies auf den Wert der Anlage auswirkt	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Regierten Freiverkehr der Wiener Börse AG wurde beantragt.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie unten beschrieben) und damit der Wert der Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Index ab. Vorzeitige Rückzahlung Falls der Schlusskurs des zugrunde liegenden Index an einem der Bewertungstage, der nicht der Letzte Bewertungstag ist, höher oder gleich 100,00% des Ausübungspreises ist, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am auf den maßgeblichen Bewertungstag unmittelbar folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der " Vorzeitige Rückzahlungsbetrag " entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) der Summe aus (x) dem Produkt aus 5,75% und der Anzahl der vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag liegenden Bewertungstage (einschließlich des unmittelbar vor dem maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag liegenden Bewertungstages) und (y) 100,00%. Endgültige Rückzahlung Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht stattgefunden hat und

(i) falls der Schlusskurs des zugrunde liegenden Index am Letzten Bewertungstag höher als 65,00% des Ausübungspreises ist oder diesem entspricht, wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) der Summe aus (x) dem Produkt aus 5,75% und der Anzahl aller Bewertungstage und (y) 100,00% entspricht, bzw.

(ii) andernfalls wird jede Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag zu einem Betrag, der dem Produkt aus (x) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (y) der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index entspricht.

Der Ausübungspreis und die Vorzeitigen Rückzahlungstage werden in den Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt und in den endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wiedergegeben.

C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.

Fälligkeitstag

Der Fälligkeitstag für die Schuldverschreibungen ist 29.01.2020.

Die Vorzeitigen Rückzahlungstage sind jährlich jeweils am 29.01. eines jeden Jahres.

Ausübungstag

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen müssen nicht von den Gläubigern ausgeübt werden.

Bewertungstage (finaler Referenztermin)

Die Bewertungstage werden in den Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt und in den endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wiedergegeben.

C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.

Alle Zahlungen der Schuldverschreibungen werden von dem Emittenten zu dem Clearing-System für eine Zahlung durch die Depotbanken an die Gläubiger der Schuldverschreibungen durchgeführt.

C.18 Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.

C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.

Schlusskurs des Index zum Bewertungstag.

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.

Typ: Index

Name des Index	Index-Sponsor	Einbörsen oder Mehrbörsen-	Börse	Bildschirm-
----------------	---------------	----------------------------	-------	-------------

		index		seite
EURO STOXX 50® Index	STOXX Ltd. (sowie jede von diesem zur Berechnung und/oder Veröffentlichung des Indexkurses beauftragte Einheit)	Mehrbörsenindex	diverse Börsen / Handelsplatt- formen	Reuters .STOXX50E

Informationen bezüglich des zugrunde liegenden Index können auf der oben angegebenen Bildschirmseite eingesehen werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt erheblichem Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für Geschäftskredite und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen können ein Rating der Erste Group Bank und/oder einer lokalen Einheit, die Teil der Erste Group ist, oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen.

- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an den ex-ante finanzierten Einlagensicherungsfonds abzuführen.
- Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Kerngeschäft abzutrennen.
- Trotz Risikomanagement Strategien, -Techniken und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkung auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, inklusive Nettozinsertrag haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Erste Group Währungsrisiken ausgesetzt.
- Es könnte für Erste Group nicht möglich sein, die Erste Group Bank wieder in die Gewinnzone zu bringen.
- Veränderungen der Sicherheitsstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in wettbewerbsintensiven Märkten tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie rufschädigende Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der

Vergangenheit bezahlten Gebühren zurückzufordern.

- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftslage haben, was zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, Abschreibungen und Verlusten für die Erste Group führen können.
- Die Erste Group ist in Schwellenländern tätig, die schnelle wirtschaftliche oder politische Veränderungen erfahren können, was negative Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage haben kann.
- Zugesagte Mittel der EU könnten nicht freigegeben werden oder es könnten weitere Hilfsprogramme von der EU und / oder internationalen Kreditinstituten nicht verabschiedet werden.
- Der Verlust des Vertrauens der Kunden in das Geschäft der Erste Group oder in das Bankgeschäft allgemein könnte unerwartet hohe Abhebungen von Kundeneinlagen zur Folge haben, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Liquidität der Erste Group haben könnte.
- Liquiditätsprobleme einiger CEE Länder könnten die gesamten CEE Region negativ beeinflussen und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Erste Group haben.
- Regierungen von Ländern, in denen Erste Group tätig ist, könnten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise mit erhöhtem Protektionismus, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group könnte negativ durch langsames Wachstum oder Rezession im Bankensektor, in dem die Erste Group tätig ist, sowie langsamere Expansion der Eurozone und der EU beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensgarantien sind in vielen CEE Staaten und besonders in den osteuropäischen Staaten noch nicht voll entwickelt.
- In bestimmten CEE Ländern könnte geltendes Insolvenzrecht oder andere Gesetze und Verordnungen betreffend Gläubigerrechte die Möglichkeit der Erste Group, Zahlungen für Kreditausfälle zu erhalten, beschränken.
- Die Erste Group könnte verpflichtet werden, an staatlichen Förderungsprogrammen für Kreditinstitute teilzunehmen oder diese und andere staatliche Konsolidierungsprogramme, einschließlich der Einführung von Bankensteuern oder anderer Abgaben, zu finanzieren.

D.3, D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

RISIKOHINWEIS: Anleger sollten bedenken, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnten, wobei die Haftung des Anlegers aber auf den Wert seiner Anlage (einschließlich Spesen) beschränkt ist.

- Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung des Index auswirken, beeinträchtigen auch den Wert und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen was zu dem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
- Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen sich auf einen Kurs-Index beziehen, wird die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen berücksichtigen, da diese nicht in dem Kurs eines solchen Index reflektiert werden.
- Die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf die Existenz, Zusammensetzung und die Berechnung des Index.
- Bestimmte Ereignisse in Bezug auf den Index können zu Anpassungen oder

zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.

- Der Index-Sponsor tätigt keine den Wert des Index beeinflussenden Aktivitäten und gibt keine Anlageempfehlungen in Bezug auf den Index.
- Haben ein oder mehrere Indexkomponenten des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Index einen Bezug zu Schwellenländern, muss ein Wertpapierinhaber mit erheblichen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten rechnen, die erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.
- Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche in Bezug auf die dem Index zugrunde liegenden Indexkomponenten.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Die Emittentin kann Aktivitäten unternehmen, die gewisse Interessenskonflikte beinhaltet und den Wert der Schuldverschreibungen berührt.

Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibung beinhalten.
- Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Schuldverschreibungen abweichen

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen zum fairen Marktwert zurückgezahlt werden und er den Rückzahlungsbetrag nur zu einer niedrigeren Rendite reinvestieren kann (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Die Emissionsbedingungen sehen Beschlüsse der Gläubiger vor, daher können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.
- Die Emissionsbedingungen sehen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vor, daher kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein System des Steuereinbehalts anwendet und sofern von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten wird, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Auferlegung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen,

"no gross-up").

- Die Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktwert und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöseereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nicht ganz oder teilweise nicht leistet.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Kurses der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, oder sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Die Gläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu

ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.

- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein

Risiken im Zusammenhang mit FATCA

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Gläubiger und die an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich Zahlungen von Kapital, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern (i) sie Steuerbescheinigungen oder Identifizierungsanforderungen (einschließlich der Abgabe einer Erklärung, auf den Schutz von Gesetzen, die eine Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen, zu verzichten) nicht erfüllen oder (ii) es sich um Finanzinstitute handelt, die den U. S. Foreign Account Tax Compliance Act oder entsprechende Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen, einschließlich etwaiger aufgrund von FATCA oder entsprechenden Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis geschlossener Verträge, nicht einhalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Zahlungen mit Bezug auf solche von der Emittentin oder einer zwischengeschalteten Zahlstelle einbehaltenen Beträge zu leisten.

E.Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Gesamtnennbetrag bis zu EUR 50.000.000 Erstausgabekurs zuzüglich eines Ausgabeaufschlages 100,00% plus 1,00% Mindest-/Höchstzeichnungsvolumen Mindestzeichnungsvolumen EUR 1.000 Art der Verteilung Diverse Finanzdienstleister in Österreich Beginn der Zeichnungsfrist 07.01.2016 Nicht Syndiziert Andere oder weitere Bedingungen Nicht anwendbar
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen	Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, was es der Emittentin ermöglichen kann, den Wert des Basiswerts

Interessen,
einschließlich
potentieller
Interessenkonflikte.

oder eines anderen Referenzwertes zu berechnen oder die Zusammensetzung des Basiswerts festzulegen, wodurch Interessenkonflikte entstehen können, wenn Wertpapiere oder andere Werte, die von der Emittentin selbst oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, als Basiswert ausgewählt werden können oder wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten oder dem Schuldner dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerten hat.

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Basiswert verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwaltete Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen positiven oder negativen Effekt auf den Wert des Basiswerts oder etwaige andere Vermögenswerte haben und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf den jeweiligen Basiswert ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und ist nicht verpflichtet solche Informationen an die Inhaber der Schuldverschreibungen weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

E.7 Schätzung der
Ausgaben, die dem
Anleger vom
Emittenten oder
Anbieter in
Rechnung gestellt
werden.

1,00% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 1,00% je Nennbetrag sein)